



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 46

Ausgabe: 23/2020

Datum: 14.07.2020

Datum	Inhalt	Seite
13.07.2020	Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses am 30.07.2020	1 – 2
02.07.2020	Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	2 – 3
03.07.2020; 07.07.2020; 08.07.2020	Bekanntmachungen nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	3 – 4
13.07.2020; 13.07.2020	Bekanntmachungen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung	4 – 5
30.06.2020; 02.07.2020; 02.07.2020; 02.07.2020; 02.07.2020; 06.07.2020; 06.07.2020	Kraftloserklärungen und Aufgebote von Sparerkunden der Sparkasse Westmünsterland	5 – 7

Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses am 30.07.2020

Kommunalwahl 2020

hier: Sitzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2020

Der Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahl 2020 tritt am

Donnerstag, 30.07.2020, 17.00 Uhr,

im Großen Sitzungssaal (Raum 2180) des Kreishauses Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken

zu einer Sitzung zusammen.

Tagesordnung (öffentlich)

1. Verpflichtung der Beisitzer/innen zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes
2. Entscheidung über Anträge zur Zulassung von Rufnamen
3. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der für die Wahl des Landrates / der Landrätin und des Kreistags des Kreises Borken am 13.09.2020 eingereichten Wahlvorschläge
 - a) Wahlvorschläge für das Amt der Landrätin / des Landrates
 - b) Wahlvorschläge für die Wahl in den Kreiswahlbezirken
 - c) Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

Die Sitzung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu der Sitzung.

Borken, 13.07.2020

Kreis Borken

Der Kreiswahlleiter für die Kommunalwahl 2020

gez.

Dr. Ansgar Hörster

Bekanntmachung
gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes

Der Kreis Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken hat der Grösbrink GbR mit Sitz in 48712 Gescher, Fichtenweg 18 mit Datum vom 30.06.2020 eine Genehmigung nach §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Änderung und den geänderten Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastschweinen und Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Gescher, Fichtenweg 18, Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting, Flur: 17, Flurstück: 48 erteilt.

Nach Durchführung der beantragten Änderung können insgesamt 1968 Mastschweine, 283 Sauen, 30 Jungsauen, 1226 Ferkel und ein Eber gehalten werden.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Landschafts- und Naturschutz und Arbeitsschutz ergangen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster – eingelegt werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen, vom 15.07.2020 bis zum 28.07.2020, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

Stadt Gescher, Stabstelle Bauordnung, Zimmer 208, Marktplatz 1, 48712 Gescher, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

und

Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Daneben besteht die Möglichkeit, den Genehmigungsbescheid im oben genannten Zeitraum einzusehen unter der Adresse <https://kreis-borken.de/bauen-bekanntmachungen/>.

Nutzen Sie bitte auf Grund der Corona-Pandemie vordringlich die Einsichtnahme über das Internet. Sofern Sie keine Möglichkeit dazu haben, melden Sie sich bitte zur Vereinbarung eines Einsichtnametermins im Kreishaus Borken unter der Telefon-Nr. 02861/681 6726 oder im Rathaus in Gescher unter der Telefon-Nr. 02542/60 322 oder verweisen Sie bei der Einlasskontrolle der Behördenhäuser auf Ihr Anliegen der Einsichtnahme im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz schriftlich oder elektronisch anfordern.

Kreis Borken, 02.07.2020

Der Landrat

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: 63-02571 2019-tapl

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Bekanntmachungen
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bewital Holding GmbH und Co. KG mit Sitz in 46354 Südlohn/Oeding, Industriestraße 10, hat mit Antrag vom 30.01.2020 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Anlage zur Produktion von Heimtiernahrung mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Südlohn-Oeding Industriestraße 10, Gemarkung: Oeding, Flur: 11, Flurstücke: 627 beantragt. Gegenstand des Antrages ist die Errichtung eines Hochregallagers zur Lagerung von verpackten Fertigprodukten sowie einer Kommissionierungshalle.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Antrag umfasst die Änderung/Erweiterung und den Betrieb einer Anlage zur Produktion von Heimtiernahrung durch die Errichtung eines Hochregallagers und einer Kommissionierungshalle.

Der Anlagenstandort befindet sich in einem ausgewiesenen Industriegebiet der Gemeinde Südlohn-Oeding. Die Kriterien der Gebietsausweisung wurden für das Vorhaben in einem separaten Verfahren angepasst. In dem B-Plan verfahren wurde bereits ein Umweltbericht mit der entsprechenden Betrachtung angefertigt. Ökologisch empfindliche Nutzungen, Gewässer oder Gehölze sind von den Änderungen nicht betroffen. Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem beantragten Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 03.07.2020
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-00241/ 2020-wies

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Herr Klemens Klümper, wohnhaft in 48599 Gronau, Wieferthook 12, hat mit Antrag vom 07.02.2020 die Errichtung und den Betrieb eines Güllehochbehälters mit Zeltdach (BE 13) auf dem Grundstück in Gronau (Westf.), Wieferthook 12, Gemarkung: Epe, Flur: 13, Flurstück: 230, beantragt. Die Tierhaltung auf der Hofstelle bleibt unverändert.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 9 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Es wird die Errichtung und der Betrieb eines Güllehochbehälters mit Zeltdach (BE 13) beantragt. Diese Betriebseinrichtung ist als Nebenanlage der Tierhaltung anzusehen, die aber keine wesentlichen Emissionen verursacht, so dass auch im Zusammenwirken mit der Tierhaltung keine nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 07.07.2020
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-00562 2020-wolt

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Die Bewital agri GmbH und Co. KG mit Sitz in 46354 Südlohn-Oeding, Industriestraße 10, hat mit Antrag vom 25.03.2020 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Anlage zur Produktion von Futtermittelerzeugnissen mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Südlohn-Oeding Industriestraße 10, Gemarkung: Oeding, Flur: 11, Flurstück: 606 beantragt. Gegenstand des Antrages ist die Errichtung eines Sprühturms zur Futtermittelerzeugung aus pflanzlichen Fetten.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Antrag umfasst die Änderung/Erweiterung und den Betrieb einer Anlage zur Produktion von Futtermittelerzeugnissen durch die Errichtung eines neuen Sprühturms. Der Anlagenstandort befindet sich in einem ausgewiesenen Industriegebiet der Gemeinde Südlohn-Oeding. Ökologisch empfindliche Nutzungen, Gewässer oder Gehölze sind von den Änderungen nicht betroffen. Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem beantragten Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 08.07.2020
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-00846/ 2020-wies

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Bekanntmachungen
gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben vom 26.03.2020 beantragt der Kreis Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken die Erteilung einer Plangenehmigung für den Ausbau eines Gewässers auf dem Grundstück Gemarkung Raesfeld, Flur 4, Flurstück 29.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 13. Juli 2020

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.: 662212/58794

Im Auftrag
gez.
Cordula Thume

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben vom 08.10.2018 beantragt die Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede die Erteilung einer Plangenehmigung für die Gewässerverlegung und den Neubau der Brücke „Klausenhof“ auf dem Grundstück Gemarkung Rhede, Flur 9, Flurstück 486.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 13. Juli 2020

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.: 662212/58515

Im Auftrag
gez.
Cordula Thume

Kraftloserklärungen und Aufgebote von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparkunde mit der Nummer 337574040 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 30.06.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 309014843 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 02.10.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 02.07.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337363758 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 02.10.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 02.07.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337363766 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 02.10.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 02.07.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337363774 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 02.10.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 02.07.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 351208921 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 307024299, BLZ 428 513 10) geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 06.10.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 06.07.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 351214945 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 307045237, BLZ 428 513 10) geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 06.10.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 06.07.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand